

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1992

Ausgegeben am 23. Jänner 1992

19. Stück

-
41. Verordnung: Anpassung von Versorgungsleistungen in der Opferfürsorge für das Kalenderjahr 1992
42. Verordnung: Übertragungsverordnung „Förderung der Weingarten-Stillegung“
43. Verordnung: Besondere Erntermittlungen
44. Kundmachung: Aufhebung einiger Worte in § 34 Abs. 2 und des § 34 Abs. 7 des Einkommensteuergesetzes 1988 durch den Verfassungsgerichtshof
45. Kundmachung: Aufhebung einiger Worte in § 34 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes 1972 durch den Verfassungsgerichtshof
-

41. Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales über die Anpassung von Versorgungsleistungen in der Opferfürsorge für das Kalenderjahr 1992

Auf Grund des § 11 a Abs. 1, 2 und 3 des Opferfürsorgegesetzes, BGBl. Nr. 183/1947, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 259/1967, BGBl. Nr. 595/1981 und BGBl. Nr. 687/1991 wird verordnet:

Artikel I

Der im Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes mit Verordnung BGBl. Nr. 715/1991 für das Jahr 1992 mit 1,040 festgesetzte Anpassungsfaktor ist in diesem Ausmaß im Jahr 1992 auch im Bereich des Opferfürsorgegesetzes verbindlich.

Artikel II

Der Betrag, der für das Kalenderjahr 1992 an die Stelle des im § 6 Z 5 des Opferfürsorgegesetzes genannten Betrages tritt, wird unter Zugrundelegung des in der Verordnung BGBl. Nr. 4/1991 angeführten Betrages von 7 305 226 S mit 7 597 435 S festgestellt.

Artikel III

Die Beträge, die ab 1. Jänner 1992 an die Stelle der im Opferfürsorgegesetz genannten Beträge treten, werden unter Zugrundelegung der in der Verordnung BGBl. Nr. 4/1991 angeführten Beträge wie folgt festgestellt:

1. Im § 11 Abs. 2 statt 437 S mit 454 S;
2. im § 12 a Abs. 1 statt 10 902 S mit 11 338 S, statt 4 365 S mit 4 540 S.

Hesoun

42. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft zur Übertragung der Abwicklung der Förderungsmaßnahme des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft zur Entlastung des Weinmarktes durch die Gewährung einer Förderung bei Rodung und Stillegung eines Weingartens an den Landeshauptmann von Burgenland (Übertragungsverordnung „Förderung der Weingarten-Stillegung“)

Auf Grund des Art. 104 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 wird verordnet:

§ 1. (1) Dem Landeshauptmann von Burgenland und den ihm unterstellten Behörden im Land wird die Abwicklung der Förderungsmaßnahme nach Maßgabe der „Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft gemäß § 68 d des Weingesetzes 1985 zur Entlastung des Weinmarktes durch die Gewährung einer Förderung bei Rodung und Stillegung eines Weingartens (Förderung der Weingarten-Stillegung)“, Zl. 800.438/20-II D 16/91, im eigenen Namen und auf Rechnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft zur Besorgung übertragen.

(2) Der Hinweis auf die Erlassung der Sonderrichtlinie gemäß Abs. 1 und den Ort, an dem sie zur Einsicht aufliegt, wurde am 22. Dezember 1991 im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ verlautbart.

§ 2. (1) Dem Landeshauptmann von Burgenland obliegt die Abwicklung der Förderungsmaßnahme wie insbesondere die Entscheidung über Förderungsansuchen, die Auszahlung der Förderung und die Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen der Sonderrichtlinie gemäß § 1 Abs. 1.

(2) Die Übertragung erstreckt sich nicht auf die Zuständigkeit des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft zur Rückforderung der Förderung und Wahrnehmung der Kontrolle neben dem Landeshauptmann von Burgenland im Umfang der Bestimmungen der Sonderrichtlinie gemäß § 1 Abs. 1.

(3) Der Landeshauptmann von Burgenland kann zur Bewältigung innerorganisatorischer Maßnahmen und Vorkehrungen, die mit der Besorgung der übertragenen Aufgaben in Zusammenhang stehen, mit sachlich in Betracht kommenden Rechtsträgern Auftragsverträge abschließen.

§ 3. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1992 in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1999 außer Kraft.

Fischler

43. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über Besondere Ernteermittlungen

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Bundesstatistikgesetzes 1965, BGBl. Nr. 91, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 448/1990, wird — hinsichtlich des § 4 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen — verordnet:

§ 1. Das Österreichische Statistische Zentralamt hat in den Jahren 1992, 1993 und 1994 Besondere Ernteermittlungen bei Winterweizen, Roggen, Wintergerste, Sommergerste, Spätkartoffeln und Körnermais zur Feststellung der Ernteerträge durchzuführen.

§ 2. (1) Die Besonderen Ernteermittlungen sind in Form von Stichprobenerhebungen durchzuführen; hiebei ist vorzusorgen, daß die bei den Erhebungen gemachten Angaben geheimgehalten werden und unbefugten Dritten nicht zugänglich sind.

(2) Die Erhebungen haben jene landwirtschaftlichen Betriebe zu erfassen, die nach einer statistischen Methode vom Österreichischen Statistischen Zentralamt ausgewählt werden. Das Österreichische Statistische Zentralamt hat über das Auswahlverfahren Aufzeichnungen zu führen, in welche die zur Auskunft verpflichteten Personen Einblick nehmen können.

§ 3. Die Bewirtschafter (Eigentümer, Besitzer, Pächter oder sonstige Nutznießer) der nach § 2 Abs. 2 ausgewählten landwirtschaftlichen Betriebe oder deren Beauftragte sind verpflichtet,

a) das Betreten ihrer Grundstücke sowie die

Vornahme von Probeschnitten bei Winterweizen, Roggen, Wintergerste und Sommergerste, Probe- und Nachrodungen bei Spätkartoffeln sowie Probebeziehungen bei Körnermais durch vom Österreichischen Statistischen Zentralamt bestellte Erhebungsorgane zu dulden,

- b) das Ergebnis eines Volldruses bei Winterweizen, Roggen, Wintergerste und Sommergerste oder einer Vollernte bei Körnermais von bestimmten, in die Besonderen Ernteermittlungen einbezogenen Grundstücke durch die Erhebungsorgane feststellen zu lassen und
- c) über die im Zusammenhang mit der Durchführung der Erhebungen sich ergebenden Fragen Auskunft zu erteilen.

§ 4. Das Österreichische Statistische Zentralamt hat als Entschädigung an die betroffenen Bewirtschafter zu entrichten:

In den Jahren 1992 bis 1994 für Probeschnitte bei Winterweizen, Roggen und Winter- und Sommergerste sowie für Probe- und Nachrodungen bei Spätkartoffeln einen Betrag von je 100 S und für die Probebeziehungen bei Körnermais einen Betrag von 130 S, für einen Volldrusch bei Winterweizen, Roggen und Winter- und Sommergerste sowie für eine Vollernte bei Körnermais einen Betrag von 295 S.

Fischler

44. Kundmachung des Bundeskanzlers über die Aufhebung einiger Worte in § 34 Abs. 2 und des § 34 Abs. 7 des Einkommensteuergesetzes 1988 durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 140 Abs. 5 und 6 B-VG und gemäß §§ 64 Abs. 2 und 65 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 12. Dezember 1991, G 290/91-7, dem Bundeskanzler zugestellt am 9. Jänner 1992, die Wortfolge „und gleichen Familienstandes“ in § 34 Abs. 2 und den § 34 Abs. 7 des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 400, als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1992 in Kraft.

(3) Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

Vranitzky

45. Kundmachung des Bundeskanzlers über die Aufhebung einiger Worte in § 34 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes 1972 durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 140 Abs. 5 und 6 B-VG und gemäß §§ 64 Abs. 2 und 65 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 12. Dezember 1991, G 188, 189/91-15, dem Bundeskanzler zugestellt am 9. Jänner 1992, die Wortfolge „und gleichen Familienstandes“ in § 34 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440, als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

Vranitzky



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 3000 Seiten S 1 226,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 1 326,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,90 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 9,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 531 61.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7.272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.